

**ARNOLD BETZWIESER**  
STEUERBERATER  
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater – Setzgasse 1- 63897 Miltenberg

Setzgasse 1, 63897 Miltenberg  
Postfach 1210, 63882 Miltenberg  
Telefon 09371-3575  
Telefax 09371-69318  
E-Mail: info@stb-betzwieser.de  
Internet: www.stb-betzwieser.de

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen bw-wn	Datum 12.12.2016
--------------	-------------	--------------------	-----------------------	---------------------

## **Mandantenbrief Jahresende 2016**

Sehr geehrte Mandantin,  
Sehr geehrter Mandant,

zum bald bevorstehenden Jahreswechsel überreiche ich Ihnen in der Anlage eine Übersicht mit Informationen und Tipps zu aktuellen steuerlichen Themen und gebe Ihnen nachfolgend noch einige zusätzliche Hinweise, mit der Bitte um Beachtung. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

### **Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

#### **Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro je Stunde**

Wie die Regierung entsprechend einer Festsetzung der Mindestlohnkommission beschlossen hat, steigt der gesetzliche Mindestlohn ab 1.1.2017 von derzeit 8,50 Euro auf 8,84 Euro je Stunde.

Arbeitnehmer, die durch die Erhöhung des Mindestlohns die Grenze für Minijobber von 450 Euro im Monat überschreiten, werden sozialversicherungspflichtig und unterliegen dem Lohnsteuerabzug entsprechend ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

## **Für Betreiber von Photovoltaikanlagen**

Bei Photovoltaikanlagen ist es regelmäßig vorteilhaft, bezüglich der Umsatzsteuer zunächst auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren, da nur dann eine Erstattung der Vorsteuer auf die Herstellungskosten möglich ist. An diese Wahl ist der Betreiber fünf Jahre lang gebunden.

Anschließend kann eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung sinnvoll sein, um dann keine Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen mehr abgeben zu müssen.

Zu beachten ist hier ein Berichtigungszeitraum, in dem der einstige Vorsteuerabzug zu korrigieren und ggf. zeitanteilig zu berichtigen ist. Der Berichtigungszeitraum beträgt

- bei Auf-Dach-Photovoltaikanlagen fünf Jahre,
- bei dachintegrierten Anlagen zehn Jahre.

Damit bezüglich der seinerzeit erstatteten Vorsteuer auf die Herstellungskosten kein Nachteil entsteht und die in der Vergangenheit vom Finanzamt vergütete Vorsteuer voll erhalten bleibt, darf ein Übergang zur Kleinunternehmerregelung erst erfolgen, wenn die Photovoltaikanlage mindestens volle fünf Jahre –bei dachintegrierten Anlagen mindestens volle zehn Jahre- in Betrieb war. Der Übergang zur Kleinunternehmerregelung kann nur zum 1.1. für das volle kommende Kalenderjahr erfolgen und sollte dem stromabnehmenden Unternehmen rechtzeitig zum Jahreswechsel mitgeteilt werden. Dieses vergütet dann die Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung nicht mehr und der Stromeinspeiser muss keine Umsatzsteuer mehr ans Finanzamt abführen (kann aber auch keine Vorsteuer –z.B. für Reparaturarbeiten- mehr geltend machen).

Unter dem Strich führt der Übergang zur Kleinunternehmerregelung in der Regel zwar zu keiner Steuerersparnis, erspart dem Anlagenbetreiber jedoch die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. der jährlichen Umsatzsteuererklärung sowie die dadurch entstehenden Kosten.

Wenn die Einspeisevergütung des Vorjahres mehr als 17.500 Euro beträgt oder der Gesamtumsatz des Unternehmens über diesem Betrag liegt, ist eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht möglich.

## **Für freiwillig Krankenversicherte**

Freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Versicherte müssen der Krankenkasse zur Beitragsfestsetzung jährlich ihren Einkommensteuerbescheid vorlegen. Die Krankenkasse setzt dann den Beitrag nach den Einkünften lt. Steuerbescheid fest, wobei Beitragserhöhungen ggf. rückwirkend ab Ergehen des Steuerbescheids festgesetzt werden, während Beitragssenkungen nur für die Zukunft ab Vorlage des Steuerbescheids erfolgen. Diese ungleiche Handhabung, die bei den betroffenen Versicherten regelmäßig auf völliges Unverständnis stößt, ist auch rechtlich kaum nachvollziehbar.

Solange aber die Beitragsfestsetzung dermaßen erfolgt, sollten Versicherte, deren Einkünfte gegenüber dem letzten Steuerbescheid gesunken sind, nicht den von der Krankenkasse einmal jährlich zur Beitragsermittlung zugesandten Fragebogen abwarten, sondern zur Vermeidung von Nachteilen den neuen Steuerbescheid des Finanzamts sogleich nach dessen Ergehen der Krankenkasse zusenden, damit der Beitrag baldmöglichst entsprechend herabgesetzt wird.

## **Für alle Steuerzahler**

### **Abgabefristen**

Wie aus Ziff. 41 der beigefügten Information ersichtlich ist, gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2018 für Mandanten von Steuerberatern, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, eine geänderte Abgabefrist.

Bis dahin, also auch für die Steuererklärungen für 2015, gilt noch die alte Fristenregelung, nach der für steuerlich vertretene Steuerpflichtige die Abgabefrist für 2015 automatisch bis zum 31.12.2016 verlängert wird. Darüberhinaus ist nur auf begründeten Einzelantrag, den ich ggf. stellen werde, eine weitere Fristverlängerung bis zum 28.2.2017 möglich. In Hessen gilt dagegen eine automatische Fristverlängerung bis zum 28.2.2017.

Leider übergeben manche Mandanten die Unterlagen regelmäßig erst unmittelbar vor Fristablauf. Ich bitte zu beachten, dass die Bearbeitung durch mein Büro in der Reihenfolge des Eingangs erfolgt, sodass, soweit die Unterlagen noch nicht vorliegen, eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden kann und die Festsetzung eines Verspätungszuschlags durch das Finanzamt nicht ausgeschlossen werden kann.

## **Verzinsung von Steuernachzahlungen und –Erstattungen**

Sowohl Nachzahlungen als auch Erstattungen von Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer sind nach der Abgabenordnung zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Steuernachzahlungen oder Erstattungen für das Jahr 2015 sind somit ab 1.4.2017 zu verzinsen. Die Zinsfestsetzung hat keinen Sanktionscharakter und ist z.B. auch dann vorzunehmen, wenn sie sich durch eine lange Bearbeitungsdauer des Finanzamts ergibt.

Der gesetzlich festgelegte Zinssatz beläuft sich auf 0,5 % pro Monat, also rd. 6 % pro Jahr und ist somit gemessen an den derzeitigen Marktverhältnissen sehr hoch. Bei Steuererstattungen ist die Verzinsung des Finanzamts von rd. 6 % im Vergleich z.B. zu Spar- oder Tagesgeldzinsen sehr günstig und vorteilhaft, während vom Finanzamt geforderte Nachzahlungszinsen in Höhe von rd. 6 % im Vergleich zu Bankzinsen meist als nachteilig anzusehen sind.

Soweit Ihre Veranlagung für 2015 bis zum 1.4.2017 vom Finanzamt noch nicht durchgeführt ist, bieten sich folgende Vorgehensweisen an:

Falls mit einer Steuererstattung zu rechnen ist, kann im Hinblick auf die Erstattungszinsen von rd. 6 % ruhig abgewartet und die Zinsgutschrift des Finanzamts in Anspruch genommen werden.

Sollte sich dagegen eine Nachzahlung ergeben, bietet sich eine „freiwillige“ Zahlung des voraussichtlichen Betrages bereits vor Ergehen des Steuerbescheids bis spätestens 31.3.2017 (bei späterer Abgabe der Steuererklärung, sobald die voraussichtliche Nachzahlung bekannt ist) unter Angabe der Steuernummer an (Verwendungszweck z.B. „voraussichtl. ESt-Nachzahlung 2015“). Soweit das Finanzamt dann im Bescheid zunächst Nachzahlungszinsen festsetzt, sind diese anschließend zu erlassen, soweit die Steuerzahlung bereits freiwillig geleistet wurde. Nachzahlungszinsen können so im Ergebnis vermieden werden.

\* \* \*

Weitere Hinweise und Tipps finden Sie regelmäßig zu jedem Monatsbeginn auf der Kanzlei-Internetseite [www.stb-betzwieser.de](http://www.stb-betzwieser.de) unter „Aktuelles“.

\* \* \*

Ich bedanke mich für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen und Ihrer Familie frohe Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

